

LF1-L-45/

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.07.2001
zu Ltg. - **812/L-2/2-2001**
L-Ausschuss

NÖ Landarbeitsordnung 1973

Änderung

S Y N O P S E

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

Betreffend die beabsichtigte Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl.9020

Zum Gesetzesentwurf

1. Allgemeiner Teil

Die beabsichtigte Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 wurde durch die Arbeitsgruppe NÖ Landarbeitsordnung bestehend aus Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter, Vertreter der AUVA und der SVB, einer Arbeitsmedizinerin und den zuständigen Fachabteilungen Agrarrecht und Land- und Forstwirtschaftsinspektion erarbeitet und an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

An

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 12, Postfach 73, 3100 St. Pölten
4. den österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Unterwagramerstraße 1, 3100 St. Pölten
6. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Gemeinden
9. die Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion
10. die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung und Weinwirtschaft
11. die Abteilung Forstwirtschaft

12. die Abteilung
Personalangelegenheiten A
13. die Gleichbehandlungsbeauftragte im
Land Niederösterreich, zu Hd. Frau Dr. Christine Rosenbach

14. die NÖ Kinder- und
Jugendanwaltschaft, zu Hd. Herrn Dr. Walther Launsky-Tieffenthal
15. die Beratungs-, Informations- und
Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
16. die Beratungsstellen aller
Bezirkshauptmannschaften zur weiteren Verwendung im
Bürgerbegutachtungsverfahren
17. die Arbeitsgemeinschaft der
Bezirkshauptleute, zu Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes, Wirkl.Hofrat Dr. Peter
Partik der Bezirkshauptmannschaft 3430 Tulln
18. die NÖ Landarbeiterkammer, Marco
d'Avianogasse 1, 1015 Wien
19. die NÖ Landes-
Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaftlichen, Lehrlings- und
Fachausbildungsstelle
20. die Wirtschaftskammer NÖ,
Herrengasse 10, 1014 Wien
21. die Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
22. den NÖ Landesjagdverband,
Wickenburggasse 3, 1080 Wien
23. den Zentralverband der Land- und
Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien, Niederösterreich und Burgenland,
Schauflegasse 6/5/20, 1010 Wien
24. die Allgemeine
Unfallversicherungsanstalt, Hauptstelle, Abteilung HGR, zu Hd. Herrn Dr. Pfeiffer,
Adalbert Stifter-Straße 65, 1200 Wien mit dem Ersuchen insbesondere auch Herrn
Mag. Joe Püringer und Frau Dr. Antes einzubeziehen
25. die Sozialversicherungsanstalt der
Bauern, Ghegastraße 1, 1030 Wien

26. den Österreichischen
Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuss, zu Hd. Herrn
Zentralsekretär-Stv. Schuhböck, Albertgasse 35, 1081 Wien
27. die Gewerkschaft der
Privatangestellten Sektion Land- und Forstwirtschaft, Deutschmeisterplatz 2, 1013
Wien
28. den Bürgermeister der Stadt Krems,
3500 Krems
29. den Bürgermeister der Stadt Sankt
Pölten, 3100 Sankt Pölten
30. den Bürgermeister der Stadt
Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
31. den Bürgermeister der Stadt Wiener
Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
32. das Bundesministerium für Wirtschaft
und Arbeit, Stubenring 1 - 3, 1011 Wien
33. das Bundesministerium für Finanzen,
Himmelpfortgasse 9, 1010 Wien

34. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien
35. die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
36. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien

Zum Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Im Nachhang zu GZ. 650.883/1-V/2/01 nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Die an zahlreichen Stellen vorgenommenen Aktualisierungen der Verweise auf Bundesrecht beziehen sich vielfach nicht (mehr) auf den aktuellen Stand der Bundesrechtsordnung.

Sämtliche Gesetzeszitate wurden überprüft und erforderlichenfalls richtiggestellt.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde vor dem Begutachtungsverfahren entgegen 4.2 NÖ Legistische Richtlinien 1987 keiner Vorbegutachtung i.e.S. unterzogen. Ein unvollständiger Vorentwurf ohne Erläuterungen wurde dem Bearbeiter am 31. Jänner 2001 im Rahmen einer Besprechung mit der do. Abteilung überreicht. Am 2. und am 20. Februar 2001 fanden noch Besprechungen mit der do. Abteilung statt. Aufgrund der knappen Zeit konnten damals nur augenscheinliche Unklarheiten, Fehler usw. besprochen werden. Einige Anregungen des Bearbeiters wurden im Entwurf berücksichtigt.

Die Begutachtungsfrist für den Gesetzesentwurf, welcher samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung rund 250 Seiten stark ist, beträgt nur vier Wochen. Von daher

wurde auch hier nicht 4.2 NÖ Legistische Richtlinien 1987 eingehalten, wonach die Begutachtungsfrist in der Regel sechs Wochen nicht unterschreiten soll.

Die in Punkt 1 der Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst vom 8. Oktober 1999, LAD1-VD-9002/64, zur Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl.9020-18, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens gemachten Ausführung hinsichtlich der Überreglementierung, Vielzahl von Detailregelungen, Querverweisen usw. sind leider auch in Bezug auf den vorliegenden Entwurf weiterhin aufrecht zu erhalten.

Die Anregung seitens der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, hinsichtlich der Dienstnehmerschutzbestimmungen von der Möglichkeit zur Erlassung von Verordnungen Gebrauch zu machen, wurde nicht berücksichtigt.

Diese Novelle, die aufgrund der Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. I Nr. 40/2000 erforderlich wurde, wurde zum Anlass genommen, auf dem Gebiet des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes bei der Arbeit entsprechende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen. Die Notwendigkeit dafür ergab sich einerseits aus Sicht der Praxiserfahrung der in der Arbeitsgruppe NÖ LAO mitwirkenden Personen und andererseits aus der weiteren Umsetzungsverpflichtung von EU-Richtlinien, der unmittelbar nach dieser Novelle in Form von zahlreichen Verordnungen nachgekommen wird. Dafür bietet nunmehr diese Novelle die entsprechende gesetzliche Grundlage.

Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen fügen sich überdies in die geltende Fassung der NÖ LAO ein und stellen auf die vorliegende Struktur des Gesetzes ab.

Die Begutachtung des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird dadurch erschwert, dass die Erläuterungen wesentliche notwendigen Informationen nicht enthalten.

Der Entwurf enthält augenscheinlich technische Vorschriften (exemplarisch wird in der Folge bei einzelnen Bestimmungen darauf hingewiesen); daher wird auf 4.6 NÖ

Legistische Richtlinien 1987 verwiesen. Dieser Umstand wurde auch schon im Rahmen einer Besprechung der do. Abteilung zur Kenntnis gebracht. Die Erläuterungen führen jedoch nicht aus, ob eine technische Vorschrift vorliegt (Informationsverfahren), ob es sich um eine Umsetzung von Gemeinschaftsrecht handelt bzw. ob diese Umsetzung zwingend durchzuführen ist. Auf S. 111 wird nur lapidar festgestellt, dass die Informationsrichtlinie im Gegenstande nicht anwendbar ist.

Der vorliegende Entwurf der NÖ Landarbeitsordnung enthält neben nationalen Umsetzungsmaßnahmen von EG-Recht im Bereich Arbeitnehmerschutz auch Bestimmungen, die den nationalen Rechtsbereich betreffen, in welchem also für eigenständige Regelungen ein Spielraum für den österreichischen Gesetzgeber besteht.

Daher war zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Informationsrichtlinie 98/34/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG auf diesen Entwurf anzuwenden sind.

In Artikel 1 der Richtlinie ist dezidiert festgelegt, dass die Richtlinie nicht für Maßnahmen gilt, die die Mitgliedstaaten im Rahmen des EG-Vertrages zum Schutz von Personen, insbesondere der Arbeitnehmer, bei der Verwendung von Erzeugnissen für erforderlich halten, sofern diese Maßnahmen keine Auswirkungen auf die Erzeugnisse haben.

Der vorliegende Entwurf enthält zahlreiche Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes, die den sicheren Gebrauch von Arbeitsgeräten und -maschinen durch Arbeitskräfte in der Landwirtschaft regeln. Diese Maßnahmen könnten inhaltlich unter den Begriff der „Technischen Spezifikation“ im Sinne des Artikel 1 Abs. 2 oder „sonstigen Vorschrift“ im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 der Richtlinie subsumiert werden, vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen Auswirkungen auf „die Zusammensetzung oder die Art des Erzeugnisses bzw. seine Vermarktung“ haben können.

Nach Ansicht der Abteilung Agrarrecht ist durch diese Regelungen ein Einfluss auf den freien Warenverkehr mit den in den landwirtschaftlichen Betrieben hergestellten Erzeugnissen keinesfalls gegeben, da die

Maßnahmen rein bezogen auf den Arbeitnehmerschutz aufgenommen wurden, also nur dazu dienen, dem Dienstgeber in der Land- und Forstwirtschaft vorzuschreiben,

wie ein sicherer Arbeitsplatz in seinem Betrieb auszusehen hat. Ein Einfluss der Vorschriften auf die Vermarktung von bestimmten in der Landwirtschaft verwendeten Arbeitsgeräten oder -maschinen ist auch nicht gegeben, weil im Entwurf der Novelle zur NÖ Landarbeitsordnung nur sehr allgemein auf Merkmale der Geräte- oder Maschinentypen bezug genommen wird (wie z. B.: Trittsicherheit, Hitzeschutz, Brandbeständigkeit). Überdies beschreiben diese Merkmale ohnehin nur die standardmäßigen Anforderungen an die Hersteller dieser Arbeitsgeräte und -maschinen, die bereits in anderen technischen Regelwerken (NORMEN) festgeschrieben sind. Es war daher aufgrund des oben Ausgeführten davon auszugehen, dass die Informationsrichtlinie auf den Entwurf der NÖ Landarbeitsordnung nicht anzuwenden ist.

Allgemeines zum Gesetzesentwurf:

Bereits in einer der Besprechungen wurde die do. Abteilung darauf hingewiesen, dass die (statischen) Verweise auf einzelne Bundesgesetze auf den neuesten Stand gebracht werden sollen, sofern die bisher nicht erfassten Novellen zu einzelnen Bundesgesetzen auch im Bereich der NÖ LAO gelten sollen. Es wurde diese Anregung zwar aufgenommen und die Verweise ergänzt, jedoch ist festzustellen, dass fast kein Verweis im vorliegenden Gesetzesentwurf die derzeit geltende Fassung der einzelnen Rechtsvorschriften des Bundes enthält. Falls dies jedoch beabsichtigt war, ist eine entsprechende, einheitliche Überarbeitung des gesamten Entwurfes notwendig.

Der Gesetzesentwurf ist im Hinblick auf die sprachliche und orthographische Gestaltung zu überarbeiten, sodass z.B.:

In Z.1, 2, 4 bis 14 ist nach dem Wort „Inhaltsverzeichnis“ ein Beistrich zu setzen.

In Z.2 ist nach der Wortfolge „durch“ die Wortfolge „ein Doppelpunkt“ zu setzen.

In Z.28 fehlt in § 38i Abs.2 nach dem Zitat „§ 34“ in Punkt.

In Z.32 wäre nach dem Wort „Überschrift“ der Zeilenvorschub zu streichen.

In Z.84 sollte in der zweiten Zeile vor dem Wort „Personen“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt werden. In der vorletzten Zeile wäre der Beistrich nach dem Wort „Abstand“ zu streichen.

Den Anregungen wurde entsprochen bzw. wurden die Gesetzeszitate überprüft und richtiggestellt.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zum mit do. Zahl LF1-L-44/1 vom 28. 2. 2001 übermittelten Entwurf einer Änderung der NÖ LAO wird seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit als führend zuständiges Ressort unter Einschluss der Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen und unvorgreiflich der Haltung des Bundes im Verfahren nach Art.98 B-VG folgende Bundesstellungnahme abgegeben:

Es darf angemerkt werden, dass der Begutachtungsentwurf samt Erläuterungen insbesondere durch umfangreiche Zitate des Motivenberichtes zur letzten NÖ LAO-Novelle, in weiten Bereichen unübersichtlich ist und im übrigen teilweise eine Vermengung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen mit Regelungen des Pflanzenschutzmittelrechts, des Giftverkehrs sowie Inverkehrbringervorschriften (Maschinensicherheit, persönliche Schutzausrüstung) erfolgt.

Eine detaillierte Überprüfung aus arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Sicht, z.B. hinsichtlich der geltenden technischen Normen (§ 249), war aufgrund der äußerst kurzen Fristsetzung nicht möglich, ebenso nicht eine genauere Überprüfung hinsichtlich EU-Konformität und Vollständigkeit der nationalen Umsetzung von EU-Vorgaben auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz. Zweifellos ist eine weitere Umsetzung im Wege von Durchführungsverordnungen des Landesgesetzgebers weiterhin erforderlich (vgl. dazu Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur letzten NÖ LAO-Novelle, ZI. 52.101/14-2/99).

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die an zahlreichen Stellen vorgenommenen Aktualisierungen der Verweise auf Bundesrecht sich vielfach nicht (mehr) auf den aktuellen Stand der Bundesrechtsordnung beziehen.

Weiters erscheint die Rechtstechnik von dynamischen Verweisen auf Bundesrecht (etwa § 56 ASchG in § 92 Abs.5 des Entwurfs oder die BS-V des § 78z Abs.8 des Entwurfs) zumindest im Hinblick auf die gebotene Rechtssicherheit problematisch.

Der Entwurf wurde einer neuerlichen Überprüfung unterzogen und die entsprechenden Gesetzeszitate wurden richtiggestellt. Weiters wurde auch der Motivenbericht überarbeitet und nach Möglichkeit entsprechend gekürzt. Die Erlassung der erforderlichen Durchführungsverordnungen erfolgt nach dieser Novelle zur NÖ LAO.

Abteilung Finanzen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird unter Pkt. 5. Finanzielle Auswirkungen ausgeführt, dass der gegenständliche Entwurf für den Bund, das Land und die Gemeinden als Dienstgeber keine finanziellen Mehrbelastungen entstehen.

Festgestellt wird, dass aber dem Land als Dienstnehmerschutzbehörde für land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer durch die europarechtlich notwendige Neuorientierung des Arbeitnehmerschutzes zusätzliche Personalkosten durch Überstunden bzw. langfristige Personalaufstockung und bei der Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion durch Nachbesetzung der seit 1996 nicht besetzten Dienstposten von zwei Inspektionsorganen (A-Bedienstete) und eines Chemikers (A-Bediensteter oder B-Bediensteter) entstehen.

Weiters wird ausgeführt, dass die vom Grundsatzgesetz vorgesehene jährliche Übermittlung der Daten über Betriebe mit bis zu 50 Dienstnehmern durch die Land- und Forstwirtschaft an die AUVA zu einer Belastung der Länder führt. Es handelt sich

um eine jährliche Übermittlung von aufzubauenden Daten. Für den Aufbau dieser Datenbank und anschließende Wartung wird eine C-Kraft mit Unterstützung einer A-Kraft benötigt.

Angemerkt wird, dass zum Grundsatzgesetz des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der Stellungnahme der Abteilung Agrarrecht die dem Land Niederösterreich entstehenden Mehrkosten nur peripher angesprochen wurden, ohne - wie gefordert - die entstehenden Kosten zu ermitteln.

Weiters wird festgestellt: Mangels einer konkreten Kostenschätzung durch die Fachabteilungen wurde zum Entwurf des Bundesministeriums von der Abteilung Finanzen als Mehrkosten für das Land Niederösterreich drei Sachbearbeiter in A angenommen. Diese Kostenschätzung wurde seitens der Fachabteilungen als zu hoch angesetzt bemängelt.

Nunmehr sieht das Durchführungsgesetz mit 2 A-Bedienstete, 1 A- oder B-Bediensteter und ein C-Bediensteter mit Unterstützung einer A-Kraft bei **weitem mehr Bedienstete** vor.

Seitens der Fachabteilungen wurden beim Grundsatzgesetz die personellen Mehraufwendungen für das Land Niederösterreich weder angegeben noch exakt beziffert. Nach Ansicht der Abteilung Finanzen ist der durch das Ausführungsgesetz entstehende personelle Mehrbedarf durch Umschichtungen durch das Ressortbudget zu bedecken.

Angemerkt wird, dass in den Erläuterungen Ausführungen Eingang gefunden haben, die nach Ansicht der Abteilung Finanzen - für den Gesetzestext unerheblich (z.B.: bevorstehender Pensionsantritt eines Inspektionsorgans) oder nicht zutreffend (Lebensmitteltechnik anstatt -technologie) sind.

Die Überarbeitung sowie Straffung der Erläuterungen auf die den Gesetzesentwurf beziehenden wesentlichen Aussagen wird angeregt.

Der Anregung wurde entsprochen und eine Überarbeitung sowie eine Straffung des Motivenberichtes vorgenommen.

Abteilung Landwirtschaftliche Bildung und Weinwirtschaft:

Zum Satz auf S. 129 (richtig 105) „die Definition der Ferial- und Pflichtpraktika ergibt sich aus der aufgrund des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, erlassenen Verordnung über Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, BGBl. Nr. 491/1988, und der dazu ergangenen Ausführungsgesetzgebung der Länder.“ wird mitgeteilt, dass aufgrund des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes keine Ausführungsgesetzgebung der Länder besteht:

- das land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz beruht auf Artikel 14a Abs.2 lit.a B-VG (höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten) und ist Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung (keine Ausführungsgesetzgebung!)
- hingegen beruhen das Grundsatzgesetz für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 648/1994, und das Grundsatzgesetz für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 649/1994, und in weiterer Folge das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. 5025, samt Verordnungen auf Artikel 14a Abs.4 lit.a und b B-VG (Bundessache ist die Grundsatzgesetzgebung, Landessache die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung).

Eine entsprechende Berücksichtigung des oben Ausgeführten erfolgte insofern nicht, als durch die vorgenommene Straffung des Motivenberichtes die diesbezügliche Textpassage entfällt.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

Zu dem angeführten Entwurf werden seitens unseres Verbandes keine Einwendungen erhoben.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Da der vorliegende Entwurf zwischen Abteilung Agrarrecht, Land- und Forstwirtschaftsinspektion, Arbeitgeberverband und NÖ Landarbeiterkammer akkordiert ist, besteht seitens der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer kein Einwand.

Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei:

Zum genannten Gesetzesentwurf wird keine Stellungnahme abgegeben, das spezifische kommunale Interessen nicht berührt sind.

Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ und die Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuss erlauben sich mitzuteilen, dass gegen die zur Begutachtung übersandte Novelle der NÖ Landarbeitsordnung kein Einwand besteht, da diese im guten Einvernehmen in einer Expertenkommission bestehend aus Dienstgeber-, Dienstnehmersvertreter, Vertreter der AUVA, SVB sowie der Fachabteilungen Agrarrecht und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion erarbeitet wurde.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt:

Hinsichtlich der Bestimmungen über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit haben eingehende Besprechungen unter Mitwirkung der Sozialpartner den vorliegenden Entwurf ergeben, in den auch die Anregungen der gesetzlichen Unfallversicherung Aufnahme gefunden haben.

Seitens der Anstalt bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt erlaubt sich, im Folgenden auf einige geringfügige Aspekte redaktioneller Natur hinzuweisen und um deren Berücksichtigung zu ersuchen (vgl. Besonderer Teil).

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute:

Keine Stellungnahme, daher kein Einwand.

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl.9020, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Z.2:

Nach der Wortfolge „§§ 23g bis h Teilzeitbeschäftigung“ ist die Wortfolge „§ 24 Beendigung des Dienstverhältnisses“ einzufügen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.7:

Die Wortfolge „und Präventivdienste“ ist zu unterstreichen, damit sie im Landesgesetzblatt fettgedruckt wird (3.2.2 NÖ Legistische Richtlinien 1987).

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.10:

Hinsichtlich § 104a Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wird angemerkt, dass eine entsprechende Änderungsanordnung bei § 104a fehlt.

Dieser Anregung wurde in Z. 129 entsprochen.

Zu Z.11:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird nach der Wortfolge „§§ 120 und 121 Zusammenarbeit mit den Trägern ...“.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.13:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

In der Anlage An, Inhaltsverzeichnis, wird die Wortfolge „§ 248 Umgesetzte EG-Richtlinien ...“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.15 (§ 5 Abs.4):**Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich:**

Gleichzeitig übersenden wir den Entwurf eines Initiativantrages samt Besprechungsprotokoll, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Novellierung des § 5 Abs.4 Landarbeitsgesetz und regen dringend an, im Zuge der Novellierung der NÖ Landarbeitsordnung, auch diese notwendige Änderung nachzuvollziehen. Das Bundesland Niederösterreich war bei der Besprechung des beiliegenden Entwurfes durch Frau Dr. Fieber vertreten, welche auch die Interessen der Verbindungsstellen der Bundesländer wahrnahm.

Der Anregung wurde aufgrund der Einsichtsbemerkung der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst nicht entsprochen, da im Grundsatzgesetz die entsprechende Regelung noch nicht enthalten ist.

Zu Z.15 (nunmehr Z.16, § 7 Abs.3 Z.2):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

Im § 7 Abs.3 Z.2 wird die Wortfolge „Österreichischen Schillingen“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.20 (nunmehr Z.21, § 23):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es sollten folgende Änderungsanordnungen verwendet werden:

20. Nach dem § 23 wird die Abschnittüberschrift: „2a. Karenzregelungen und Teilzeitbeschäftigung für Väter“ eingefügt.

21. Die §§ 23a bis 23l samt Überschrift lauten:

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.21 (nunmehr Z.23, § 23l):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es sollten folgende Änderungsanordnungen verwendet werden:

22. Nach dem § 23l wird die Abschnittüberschrift „2b. Beendigung des Dienstverhältnisses“ eingefügt.

23. Vor § 24 wird die Überschrift „Beendigung des Dienstverhältnisses“ ersetzt durch die Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.22 (§ 23I):

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft:

Das Zitat §§ 23f und 23i Abs.9 müsste „§§ 23f und 23i Abs.10“ lauten.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.28 (nunmehr Z.31, § 38d):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es sollten folgende Änderungsanordnungen verwendet werden: „28. Nach dem § 38d wird die Abschnittüberschrift „3a. Flexible Gestaltung des Arbeitslebens“ eingefügt.

29. Nach der Abschnittüberschrift „3a. Flexible Gestaltung des Arbeitslebens“ werden folgende §§ 38e bis 38i samt Überschriften eingefügt:

„Bildungskarenz

§ 38e

.....“

§ 38e Abs.3 könnte dahingehend umformuliert werden, dass die Termini „Präsenzdienstes gemäß § 27 Wehrgesetz 1990“ und „Ausbildungsdienstes gemäß § 46a Wehrgesetz 1990“ aneinandergereiht werden, sodass das Wehrgesetz 1990 (WG), BGBl. Nr. 305/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 140/2000, nur einmal zitiert werden muss.

Diesen Anregungen wurde entsprochen.

Zu Z.32 (nunmehr Z.36, § 72a):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

§ 72a muss lauten: „Dienstgeber im Sinne der §§ 73 bis 92h ...“ [= wegen der vom LAG abweichenden Zählung].

Der Anregung wurde entsprochen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Der hier zitierte § 73a ist weder in der derzeit geltenden Fassung der Landarbeitsordnung zu finden noch im Entwurf existent.

Der Anregung wurde entsprochen und das Gesetzeszitat richtiggestellt.

Zu § 75a Abs.2a:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Durch Nichtanwendung des letzten Satzes des Abs.6 der NÖ Landarbeitsordnung entfielen für Sicherheitsvertrauenspersonen in Saison- und Kampagnebetrieben die Teilnahme an den Aus- und Weiterbildungskursen der zuständigen Sozialversicherungsträger. Darin könnte eine Benachteiligung der Sicherheitsvertrauenspersonen bei der notwendigen Aus- und Weiterbildung gesehen werden.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei den Dienstnehmern in Saison- und Kampagnebetrieben um ausländische Erntehelfer handelt, die ungefähr sechs Wochen beschäftigt werden, und somit kein ständiges Personal in diesen Betrieben vorhanden ist, ist der Besuch eines Ausbildungskurses während der kurzen Zeit faktisch unmöglich.

Zu Z.41 (nunmehr Z.45, § 76h Abs.3, erster Satz):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Wie bereits im Rahmen einer Besprechung aufgezeigt wurde, erscheint die Einfügung des Satzes insofern problematisch, da der stimmige Zusammenhang mit dem letzten Satz nicht mehr gegeben ist. Dies ergibt sich allein schon aus der Tatsache, dass der neu eingefügte Satz von Prüfungen (Mehrzahl) handelt, der nachfolgende Satz jedoch auf „eine solche Prüfung“ (Einzahl) abstellt.

§ 73h Abs.3 wurde entsprechend umformuliert, sodass der stimmige Zusammenhang mit dem letzten Satz nunmehr gegeben ist.

Zu Z.42 (nunmehr Z.46, § 76h Abs.3, zweiter Satz):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Einerseits wäre das Verhältnis dieser Bestimmung zu § 114f zu klären (auch in den Erläuterungen). Andererseits sollte die Änderungsanordnung lauten: ... Nach dem Wort „Baulichkeiten“ das Wort samt Satzzeichen „ , Anlagen“ eingefügt.

Der Anregung wurde entsprochen (vgl. auch die Ausführungen im Motivenbericht zu § 76h Abs.3, zweiter Satz).

Zu Z.46 (nunmehr Z.50, § 78o):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung müsste lauten:

In § 78o Abs.4 Z.1 und 2 wird jeweils nach dem Zitat „Pflanzenschutzgesetzes 1997 (richtigerweise Pflanzenschutzmittelgesetzes), BGBl. I Nr. 60/1997“ folgende Wortfolge eingefügt: „idF BGBl. I Nr. 39/2000“.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.47 (nunmehr Z.51, § 78q Abs.2 Z.4):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Der Zusammenhang zwischen dem einzufügenden Satz und den bestehenden Gesetzestext erscheint nicht stimmig. Es wäre zu überlegen, die Norm in Z.4 einzubauen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt:

In der Textgegenüberstellung ist richtigerweise der folgende Satz angefügt: „Als geeignete Maßnahme ist insbesondere das Wort eine geschlossene überdruckbelüftete Fahrerkabine mit entsprechenden Filtereinrichtungen anzusehen.“ Die Formulierung im eigentlichen Entwurf weicht von diesem Text geringfügig ab. Der Text im Entwurf soll durch die hier wiedergegebene Formulierung ersetzt werden.

Aufgrund der obigen Anregung der Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde der vorgesehene Gesetzestext bereits in die Ziffer 4 eingearbeitet, weshalb der Anregung der AUVA nicht entsprochen werden kann.

Zu Z.48 (nunmehr Z.52, § 78r Abs.2):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Der Verweis auf die Chemikalienverordnung 1999 wäre vollständig auszuführen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.49 (nunmehr Z.53, § 78r Abs.6 bis 8):

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

Im § 78r werden folgende Abs.6 bis 8 angefügt:

Hinsichtlich Abs.8 Z.1 ist zu bedenken, dass in der NÖ BO 1996 keine einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich der Brandbeständigkeit zu finden sind. Der Verweis auf die NÖ BTV 1997 sollte konkretisiert werden.

Der Anregung wurde entsprochen.

Sozialversicherungsanstalt der Bauern:

Die Sicherheitsberatung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat in einer für die Novelle der LAO vorbereitenden Arbeitsgruppe mitgearbeitet. Bei genauer Durchsicht des Novellenvorschlages sind noch folgende Ergänzungen bzw. Änderungen erforderlich:

Ergänzung zu § 78r (7) und (8) Punkt 5.:

„Ein Handfeuerlöscher (6 kg ABC) ist bereitzuhalten.“

Zu § 78r Abs.1, Punkt 1:

„gemäß NÖ Bauordnung, LGBl. 8200/5 und ...“

Im Hinblick auf die Anregung der Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst entfällt die Zitierung der NÖ Bauordnung.

Ergänzung zu § 78r (8):

„An gut sichtbarer Stelle ist die Rufnummer der Vergiftungsinformationszentrale anzubringen. Falls in diesem Raum kein Festnetzanschluss vorhanden ist, ist die Rufnummer der Vergiftungsinformationszentrale auch beim nächstgelegenen Festnetztelefon anzubringen.“ (Anm.: gemäß Giftverordnung 2000)

Den Anregungen wurde entsprochen.

Zu § 78t Abs.1:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Der Entfall der Wortfolge „ist das Auftreten eines solchen Arbeitsstoffes nicht sicher auszuschließen“ im Zusammenhang mit Arbeitsstoffen, für die die MAK/TRK-Werte festgelegt sind, widerspricht der Arbeitsstoffrahmen-Richtlinie 80/1107/EWG Punkt B/1a) betreffend die Ermittlung der Belastung und Messstrategie sowie der Evaluierungspflicht der Arbeitgeberinnen. Diese Regelung erscheint daher EU-widrig.

Diese Bestimmung wäre eine Erleichterung für die Dienstgeber in der Land- und Forstwirtschaft gewesen, da die genannten Arbeitsstoffe in der Land- und Forstwirtschaft eher selten auftreten. Um nicht gegen die Arbeitsstoffrahmen-Richtlinie zu verstoßen, wurde die geplante Änderung des § 78t Abs.1 aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf ersatzlos gestrichen.

Zu Z.50 (nunmehr Z.54, § 78u Abs.3):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Im § 78u Abs.3 sollte der letzte Satz entfallen, da diese Materie in die Kompetenz des Bundes fällt (siehe auch § 90 Abs.10 BLAG).

Der Anregung wurde entsprochen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zu Z.54 (§ 78u Abs.3):

Das vorliegende Novellierungsvorhaben wird zum Anlass genommen, nochmals darauf hinzuweisen, dass die Landesgesetzgebung keine Anordnung an die Sozialversi-

cherungsträger normieren kann. Der letzte Satz des Abs.3 wäre daher zu streichen. Die Anordnung, die Verzeichnisse den Sozialversicherungsträgern zu übermitteln, ist ausreichend.

Der Anregung wurde bereits entsprochen (vgl. obige Ausführung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst).

Zu Z.52 (nunmehr Z.56, § 78z Abs.6):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

§ 78z Abs.6 entfällt. Im § 78z erhalten die (bisherigen) Absätze 7 bis 12 die Bezeichnung Abs.6 bis 11.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.53 (nunmehr Z.57, § 78z Abs.8)

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es wird vorgeschlagen, nicht auf die Bildschirmarbeitsverordnung zu verweisen, sondern die darin angegebenen zwei Voraussetzungen direkt in den Text aufzunehmen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.55 (nunmehr Z.59, § 78z Abs.10 (neu) und 11 (neu)):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

In § 78z Abs.10 (neu) und 11 (neu) wird jeweils das Zitat „Abs.8“ durch das Zitat „Abs.7“ ersetzt.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.57 (nunmehr Z.61, § 81 Abs.1):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

§ 81 Abs.1 entfällt. Im § 81 erhalten die (bisherigen) Absätze 2 bis 5 die Bezeichnung Abs.1 bis 4.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.58 (nunmehr Z.62, § 81 Abs.1 (neu)):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Einerseits wird hinsichtlich des Terminus „Maschinen“ auf die Maschinen-Sicherheitsverordnung verwiesen, andererseits wird im zweiten Satz der Terminus „Arbeitsmittel“ verwendet. Das Verhältnis beider Begriffe zueinander sollte geprüft werden; auch sollte dabei § 78i beachtet werden. Von daher sollte überlegt werden, ob ein Verweis auf die Maschinen-Sicherheitsverordnung notwendig erscheint. Falls doch, so sollte getrachtet werden, den Gesetzestext so abzufassen, dass nur ein Verweis auf die Maschinen-Sicherheitsverordnung in der Letztfassung, BGBl. II Nr. 424/2000) notwendig ist. So könnte man im vorgeschlagenen Gesetzestext anstatt des zweiten Verweises die Formulierung „dieser Verordnung“ verwenden.

Weiters erscheint es fraglich, ob eine gute Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung wirklich für die sichere Benützung einer Maschine erforderlich ist.

Der Anregung wurde soweit möglich entsprochen. Die Verwendung des Terminus „Arbeitsmittel“ erfolgt im Hinblick auf die zu erlassende Arbeitsmittelverordnung.

Hinsichtlich des Erfordernisses der guten Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung wird bemerkt, dass diese eine Garantie für die Produktsicherheit enthält und der Anwender daraus schließen kann, dass das Produkt sicher ist.

Zu Z.60 (nunmehr Z.64, § 81 Abs.4 Z.1 (neu)):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

§ 81 Abs.4 Z.1 (neu) lautet:

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.63 (nunmehr Z.67, § 81 Abs.4 Z.4, zweiter Satz):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Aufgrund der Zitation der ÖNORM müsste nun geprüft werden, ob eine technische Vorschrift vorliegt.

Es handelt sich auch hier um eine Vorschrift, die dem Schutz des Dienstnehmers dient (vgl. dazu die Ausführungen im Allgemeinen Teil zur Informationsrichtlinie).

Zu Z.64 (nunmehr Z.68, § 81 Abs.4 Z.7 und 8):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Nach der Zahl „8“ sollte das Wort „(neu)“ eingefügt werden.

Der Anregung konnte nicht entsprochen werden, da die Ziffer 8 (alt entfällt). Es wurde jedoch das Wort „(bisherigen)“ zwecks genauerer Präzisierung eingefügt.

Zu Z.69 (nunmehr Z.73, § 82 Abs.3 Z.3):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es fällt auf, dass der erste Satz nur von „Anlagen“ und nicht auch von „Betriebsmitteln“ handelt.

Der Anregung wurde durch Einfügung der fehlenden Wortfolge „und Betriebsmitteln“ entsprochen.

Zu Z.71 (nunmehr Z.76, § 82 Abs.3 Z.7, erste Zeile):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es sollte eine verständlichere Formulierung des Satzes gefunden werden.

Der Anregung wurde entsprochen, indem die Wortfolge „wie Kabel für Motoren“ als entbehrlich gestrichen werden konnte.

Zu Z.72 (nunmehr Z.77, § 82 Abs.3, Z.7, erster und zweiter Satz):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Anstatt des Wortes „sowie“ sollte die Wortfolge „und in“ (richtigerweise „und im“) verwendet werden.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.73 (nunmehr Z.78, § 82 Abs.3):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

Im § 82 Abs.3 enthält die (bisherige) Z.8 die Bezeichnung Z.10.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.74 und 75 (nunmehr Z.79, § 82 Abs.3, Z.8 und 9 [neu]):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnungen sollten zusammengefasst werden, sodass sie lauten:

§ 82 Abs.3 Z.8 und 9 (neu) lauten:

„8.

9. Für elektrische Anlagen ist die ÖVE-EN 1 Teil 4 (§ 56, § 56a) anzuwenden.“

Es ist davon auszugehen, dass es sich hier um eine technische Vorschrift handelt.

Der Anregung wurde entsprochen. Hinsichtlich des letzten Satzes wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil zur Nichtanwendbarkeit der Informationsrichtlinie verwiesen.

Sozialversicherungsanstalt der Bauern:

§ 82 Abs.3 Z.8:

„ ... vollständig abgerollten Leitungen ...“ anstatt „Kabel“.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.76 (nunmehr Z.80, § 82 Abs.3 Z.10):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

75. Dem § 82 Abs.3, Z.10 werden folgende Z.11 bis 14 angefügt:

Im Z.12 sollte die Wortfolge „Intensivtierhaltung (Notstromanlage) sind entsprechend...“ umformuliert werden.

Aufgrund der zitierten ÖVE-Vorschriften bzw. Ö-Normen ist davon auszugehen, dass es sich jeweils um eine technische Vorschrift handelt.

Der Anregung wurde entsprochen. Hinsichtlich des letzten Satzes wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil zur Nichtanwendbarkeit der Informationsrichtlinie verwiesen.

Zu Z.78 (nunmehr Z.83, § 84 Abs.1):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

... nach dem Wort „Transportkarren“ die Wortfolge „selbstfahrende Arbeitsmittel (wie Elektrokarren, Dieselkarren oder Hubstapler)“ eingefügt.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.80, 81 und 85 (nunmehr Z.84, 85 und 87):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Sowie dies auch für viele bisherige Bestimmungen gilt, scheint es sich hier um eine Überreglementierung zu handeln.

Diese Auffassung wird nicht geteilt, da es sich bei der Aufnahme des Begriffes „Selbstfahrende Arbeitsmittel“ in die NÖ Landarbeitsordnung um eine Anpassung an die Arbeitsmittelverordnung handelt. Diese ist von der NÖ Landesregierung noch zu erlassen und es wird als sinnvoll erachtet, dieselben Termini auch bereits in der NÖ Landarbeitsordnung zu verwenden.

Zu Z.83 (nunmehr Z.88, § 84 Abs.1 Z.5):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es müsste zusätzlich das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt werden.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.84 (nunmehr Z.89, § 84 Abs.1 Z.6):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es stellt sich die Frage, warum nunmehr einzelne Fahrzeugtypen (Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Motorkarren oder Kombinationskraftwagen) aufgezählt werden und nicht der Begriff „Arbeitsmittel“ verwendet wird.

Der Begriff „Arbeitsmittel“ ist viel weiter gefasst, weshalb er im Zusammenhang mit der Beförderung von Personen nicht zur Anwendung gelangt.

Zu § 84 Abs.2, dritter Satz:

Sozialversicherungsanstalt der Bauern:

§ 84 Abs.2, dritter Satz:

„ ... (z.B.: Sicherheitsrahmen ...) ...“ ergänzen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.87 (nunmehr Z.93, § 84 Abs.4, zweiter Satz):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Hier scheint es sich um eine technische Vorschrift zu handeln. Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, ob dieses technische Detail aufgrund des Gemeinschaftsrechtes geboten ist.

Auch diese Bestimmung dient dem Dienstnehmerschutz.

Es wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil bezüglich der Nichtanwendbarkeit der Informationsrichtlinie verwiesen.

Zu Z.90 (nunmehr Z.96, § 86 Abs.2):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In der Änderungsanordnung kann die Wortfolge „nach dem Wort „Sprengbefugten““ entfallen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.92 (nunmehr Z.98, § 87 Abs.7, zweiter Satz):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In § 87 Abs.7 zweiter Satz entfällt nach dem Wort „von“ das Wort „einer“ und ist das Wort „Person“ durch die Wortfolge „Personen (mindestens zwei)“ zu ersetzen.

Der Anregung wurde entsprochen und zusätzlich die Änderungsanordnung ergänzt.

Sozialversicherungsanstalt der Bauern:

„ ... die den Einsteigenden ständig beobachten oder, ... mit diesem Verbindung halten.“

Die Anregung wurde angenommen und eine passende Formulierung gewählt.

Zu Z.93 (nunmehr Z.99, § 87 Abs.9):

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt:

In der Beratung vom 2. 4. 2001 über die Durchführungsverordnungen zur NÖ LAO wurde der AUVA die Stellungnahme der SVB zu § 87 Abs.9 NÖ LAO, betreffend das Betreten von Gärsilos und Gärkellern zur Kenntnis gebracht. Die dieser Stellungnahme der SVB zugrundeliegenden Untersuchungen und Ergebnisse wurden von den Experten der SVB und der AUVA gemeinsam erarbeitet.

Für die Umsetzung der vorgeschlagenen Inhalte in einer Rechtsvorschrift bedarf es jedoch noch sprachlicher und formaler Anpassungen. Diese wurden zwischen den Experten der AUVA und der SVB nunmehr abgesprochen. Der gefundene Konsens wird im folgenden mitgeteilt:

Hinsichtlich dieses Textes des § 87 Abs.9 NÖ LAO werden folgende Anpassungen vorgeschlagen und wie folgt begründet:

Der erste Satz soll lauten:

„Gärsilos und Gärkeller dürfen ohne unabhängig von der Umgebungsatmosphäre wirkende Atemschutzgeräte (Isoliergeräte) während des Gärprozesses erst nach gründlicher Be- und Entlüftung und geeigneten Proben auf Kohlendioxid (z.B. mit CO₂-Messgeräten) betreten werden.“

Als zweiter Satz soll angefügt werden:

„Die maximale Arbeitsplatzkonzentration (0,5 % Vol-%, Kurzzeitwert 1 Vol-%) ist, erforderlichenfalls durch mechanische Lüftung, allenfalls gesteuert durch Warngeräte, einzuhalten.“

Ausschlaggebend ist - bei Verhältnissen, wie sie in Gärsilos und Gärkellern vorliegen - ausschließlich die CO₂-Konzentration, die eine bestimmte Höhe nicht überschreiten darf. Auf die Messung der Sauerstoffkonzentration kann daher verzichtet werden, und der diesbezügliche Aufwand für die ArbeitgeberInnen kann entfallen. Auch ist die bisher geltende Formulierung [„... Proben auf genügend vorhandenen Luftsauerstoff (z.B. mit CO₂-Meßgeräten) ...“] technisch zumindest unklar, wenn nicht überhaupt sinnwidrig.

Der Experten-Vorschlag, dass als Schutzziel die maximale Arbeitsplatzkonzentration oder zumindest der geltende Kurzzeitwert anzustreben sei, wird für die legislative Ausformung als DienstnehmerInnenschutzbestimmung dahingehend präzisiert, dass der geltende MAK-Wert, wenn erforderlich unter Zuhilfenahme eines Absauggerätes, einzuhalten ist. Dabei bietet die geltende Kurzzeitwert-Regelung einen in der Praxis ausreichenden Spielraum: in acht Stunden Arbeitszeit darf der 1-Stunden-Mittelwert an CO₂ dreimal den Wert von 1 % erreichen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Werte in Gärsilos und Gärkellern eingehalten werden können. Der Kurzzeitwert berücksichtigt, dass der menschliche Organismus kurzzeitig auch höhere CO₂-Konzentrationen als 1 Vol-%, wie sie in Luftschwaden in Gärsilos und Gärkellern vorkommen, verkraftet.

Eine mittlerweile bewährte Lösung stellt die Steuerung der Lüftung durch ein in Bodennähe angebrachtes CO₂-Warngerät dar; dadurch kann die Betriebsdauer der Lüftung und der Energieverbrauch weiter reduziert werden. Jedoch soll diese dem Stand der Technik entsprechende Maßnahme nicht verpflichtend vorgeschrieben sein, sondern nur als Empfehlung aufscheinen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Sozialversicherungsanstalt der Bauern:**Ergänzung zu § 87 Abs.9:**

„ ... auf genügend vorhandenen Luftsauerstoff (z.B.: mit CO₂-Messgeräten) betreten werden.“

„Als Schutzziel ist die maximale Arbeitsplatzkonzentration von 0,5 Vol-%, zumindest der zulässige Kurzzeitwert von 1 Vol-% anzustreben.“

(Anmerkung: diese Formulierung ist mit Experten der AUVA abgesprochen!)

Der Anregung wurde im Hinblick auf den obigen Änderungsvorschlag der AUVA des § 87 Abs.9 nicht entsprochen.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In der Änderungsanordnung sollte das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt werden.

Der Anregung konnte im Hinblick auf die neue Formulierung des Absatzes 9 (vgl. Vorschlag AUVA) nicht entsprochen werden.

Zu Z.94 (nunmehr Z.100, § 88):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die in § 88 geregelte Materie wäre ohne weiteres geeignet, im Rahmen einer Verordnung geregelt zu werden.

Die geltende NÖ Landarbeitsordnung enthält bereits Ausführungen über die Wald- und Holzarbeit, die durch diese Novelle ergänzt und präzisiert wurden (vgl. die Ausführungen im Motivenbericht zu § 88 über die Vereinheitlichung dieser Bestimmung in sämtlichen Landarbeitsordnungen der Bundesländer).

Zu § 88 Abs.1 Z.11**Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Hinsichtlich § 88 Abs.1 Z.11 erscheint die Regelung durch den Landesgesetzgeber problematisch, da ein Zusammenhang zum land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerschutz nur schwer herstellbar ist.

§ 88 Abs.1 Z.11 wurde gestrichen.

Zu § 88 Abs.1 Z.12**Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Zu § 88 Abs.1 Z.12 ist anzumerken, dass diese Vorschrift aufgrund ihrer generellen Aussage eher zu § 83 passen würde.

Der Anregung wurde entsprochen und die Z.12 gestrichen und eine entsprechende Ergänzung in § 83 vorgenommen (vgl. nunmehr Z.81).

Zu § 88 Abs.1 Z.15**Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Die Forderung in § 88 Abs.1 Z.15 (nunmehr Z.12), dass die Kette bei Leerlaufdrehzahl des Motors stillstehen muss, ist als technische Vorschrift zu werten.

Es handelt sich hierbei um eine Regel der Technik, die sinnvollerweise im Gesetz zu verankern ist (vgl. die Ausführungen im Allgemeinen Teil zur Nichtanwendbarkeit der Informationsrichtlinie).

Zu § 88 Abs.2**Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Hinsichtlich § 88 Abs.2 wird angemerkt, dass vom Gedanken des Dienstnehmerschutzes der Abschluss von Betriebsvereinbarungen, ohne diese dem jeweiligen Dienstnehmer nachweislich zur Kenntnis zu bringen, nicht gleichwertig erscheint mit schriftlichen Betriebsanweisungen, die den Dienstnehmern nachweislich zur Kenntnis zu bringen sind.

Diese Auffassung wird nicht geteilt, da im § 51 die Schriftform von Betriebsvereinbarungen normiert ist und gemäß § 52 NÖ LAO Betriebsvereinbarungen im Betrieb aufzulegen oder an sichtbarer für alle Dienstnehmer zugänglicher Stelle anzuschlagen sind.

Zu Z.94 (nunmehr Z.100, § 88):**Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien:**

Folgende Bestimmungen sollten noch adaptiert werden:

§ 88 Abs.1 Z.4 zweiter Satz sollte lauten:

Der Trennschnitt ist von der Hangoberseite aus bei schräg liegenden Bäumen durchzuführen.

Zu § 88 Abs.1 Z.13 (nunmehr Z.11) vierter Satz hat zu lauten:

„Der Traktor ist so aufzustellen, dass die Seilzugrichtung möglichst der Traktorlängsachse entspricht.“

Diesen Anregungen wurde entsprochen.

Zu § 88 Abs.1 Z.15 (nunmehr Z.13):

Auch Z.15 dieses Absatzes hat zu lauten:

„Holzlager sind so zu errichten, dass möglichst keine Gefährdung durch Abrollen und Abrutschen gegeben ist.“

Der Anregung wurde aufgrund des Ergebnisses der Beratung der Arbeitsgruppe NÖ LAO am 2. April 2001 nicht entsprochen, da aus Sicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion das Holzlager so errichtet werden muss, dass keine Gefährdung gegeben ist.

§ 88 Abs.1 Z.17 (nunmehr Z.15):

Z.17 enthält keine Übergangsbestimmungen, daher sollte diese Gesetzesstelle lauten:

„Beim Aufbau, beim Betrieb und beim Abbau von Seilbringungsanlagen muss mindestens eine Bedienungsperson eine entsprechende Ausbildung nachweisen können. Die entsprechende Ausbildung ist jedenfalls innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nachzuholen. Weitere dabei beschäftigte Dienstnehmer sind besonders zu unterweisen.“

In der Sitzung der Arbeitsgruppe NÖ Landarbeitsordnung am 2. April 2001 wurde zur Änderung dieser Bestimmung folgendes festgelegt:

Da die Seilkrankurse nur während der Wintermonate angeboten und nicht kontinuierlich abgehalten werden, wäre diese Bestimmung ohne eine Übergangsregelung zu streng, andererseits handelt es sich bei dieser Tätigkeit um eine sehr gefährliche. Die Arbeitsgruppe NÖ LAO einigt sich auf eine Übergangsregelung bis spätestens 31. Dezember 2002 sowie auf die Ersetzung des Wortes „Ausbildung“ im ersten Satz durch das Wort „Schulung“.

Der Anregung wurde entsprochen.

Die entsprechende Übergangsregelung findet sich in Artikel VII Abs.3.

Zu Z.96 (nunmehr Z.102, § 89 Abs.12):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung ist unvollständig, da die letzte Ersetzung von „Arbeitskleidung/Schutzkleidung“ durch „Berufskleidung/persönlichen Schutzausrüstung“ erfolgen muss.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.100 (nunmehr Z.106, § 90 Abs.1 Z.6):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Bestimmung erscheint wenig aussagekräftig, da gemäß § 90 Abs.1 Z.6 als persönliche Schutzausrüstungen insbesondere in Betracht kommen: entsprechende persönliche Schutzausrüstung.

Aufgrund des breiten Spektrums (Gesundheitsgefährdung durch Nässe, Dämpfe, Hitze, Infektion, Gift oder Strahlung) wäre eine Detailregelung zu umfangreich. Jeder Dienstgeber muss wissen, welche Schutzkleidung der Dienstnehmer benötigt und hat diese dem Dienstnehmer zur Verfügung zu stellen. Überdies kommen die in dieser Bestimmung angeführten möglichen Ursachen einer Gesundheitsgefährdung in der Land- und Forstwirtschaft eher selten vor.

Zu Z.100 (§ 90 Abs.1 Z.7):

Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien:

Es wird empfohlen, die in Geltung stehende Bestimmung im § 90 (Persönliche

Schutzausrüstung) Abs.1 zu ändern:

Z.7 hat zu lauten:

„- bei Arbeiten mit Drahtseilen entsprechende Schutzhandschuhe; bei Steinbrucharbeiten Knieschutz bzw. fester Hand- und Gelenkschutz (Gelenkbänder)“.

Die NÖ Arbeitsgruppe LAO hat dazu in der Sitzung am 2. April 2001 dazu festgestellt:

Eine getrennte Regelung zwischen Steinbrucharbeiten und Arbeiten mit Drahtseilen erscheint sinnvoll, da bei Arbeiten mit Drahtseilen ein Knie- und Gelenkschutz entbehrlich ist.

Daher soll § 90 Abs.1 Z.7 lauten:

Bei Steinbrucharbeiten: Knieschutz bzw. fester Hand- und Gelenkschutz (Gelenkbänder)

Für Arbeiten mit Drahtseilen wird eine Z.10 mit folgendem Wortlaut angefügt:

§ 90 Abs.1 Z.10 lautet:

Bei Arbeiten mit Drahtseilen: entsprechende Schutzhandschuhe:

Diesen Anregungen wurde entsprochen.

Zu Z.101 (nunmehr Z.108, § 90 Abs.1 Z.8):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In § 90 Abs.1 Z.8 werden das Wort „Forstarbeiten“ durch die Wortfolge „Waldarbeiten und sonstige Arbeiten an Bäumen (§ 88)“ und die Wortfolge „Arbeitshose (Latzhose) mit Schnittschutzeinlagen, Arbeitshandschuhe aus Leder (beim Arbeiten mit

Motorsägen nach Möglichkeit Antivibrationshandschuhe) und
Waldarbeiterschutzhandschuhe-

werk (schaffthoher Lederschuh mit Profilsohle und Zehenschutzkappe bzw. Forstgummistiefel mit Profilsohle, Schnittschutzeinlagen und Zehenschutzkappe)“ durch die Wortfolge „Schnittschutzhose, geeignete schwingungsmindernde Handschuhe und Sicherheitsschuhe mit Schnittschutzeinlage (Forstsicherheitsschuhwerk);“ ersetzt.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.102 (nunmehr Z.109, § 90 Abs.1 Z.9):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Diese Vorschrift passt nicht zu den übrigen Bestimmungen, da Z.1 bis 8 eine demonstrative Aufzählung von persönlichen Schutzausrüstungen beinhaltet, die nunmehr anzufügende Z.9 jedoch eine zwingende Anordnung enthält.

Der Anregung wurde entsprochen, indem die Ziffer 9 entsprechend umformuliert wurde.

Zu Z.110 (§ 90 Abs.1 Z.10):

Die Einfügung erfolgte aufgrund der Anregung des Zentralverbandes der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe NÖ Landarbeitsordnung (vgl. die Ausführungen zu Z. 100).

Zu § 92 Abs.2:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Auf die Stellungnahme des seinerzeitigen Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (GZl.: 52.101/14-2-99) zur Gesundheitsüberwachung (Einschränkung

der Einwirkungen, Regelungssystematik) wird verwiesen; weiters wird auf die zwischenzeitlich erfolgte Novelle der VGÜ aufmerksam gemacht.

Die Anregungen werden soweit erforderlich in der zu erlassenen Verordnung berücksichtigt.

Zu Z.107 (nunmehr Z.114, § 92 Abs.5, erster Satz):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Der Klammerausdruck „(Nachtarbeit, biologische Arbeitsstätte)“ sollte wohl nach dem Wort „Gesundheitsgefährdung“ und nicht nach dem Wort „Untersuchungen“ eingefügt werden.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.107 (nunmehr Z.115, § 92 Abs.5):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Durch die Anfügung des Satzes entsteht zu dem bisher geltenden Absatz 5 ein Bruch. Weiters sollte das Wort „Definition:“ entfallen.

Eine entsprechende Umformulierung dieser Bestimmung wurde vorgenommen.

Zu Z.108 (nunmehr Z.116, § 92 Abs.7, erster Satz):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es sollte eine vollständige Zitation des ASchG (statische Verweisung) erfolgen.

Dieser Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.110 (nunmehr Z.118, § 92a Abs.2):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Das Wort „tunlichst“ sollte entfallen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.111 (nunmehr Z.119, § 92b Abs.4 und 5):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

§ 92b Abs.4 und 5 entfallen. Im § 92 erhält der (bisherige) Abs.6 die Bezeichnung Abs.4 (neu).

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.112 (nunmehr Z.120, § 92b Abs.5 bis 11):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Hinsichtlich § 92b Abs.7 fehlen in den Erläuterungen Ausführungen, warum ein vom ASchG abweichendes System hinsichtlich der Mindesteinsatzzeit angewendet wird. In Abs.7 könnte der zweite Satz augenscheinlich entfallen.

Abs.3 erscheint nicht stimmig, insbesondere bleibt die Beziehung zwischen den Termini „Arbeitsstätten“ und „Saison- und Kampagnebetrieben“ offen. Auch in den Erläuterungen finden sich darüber keine Angaben, ebenso nicht hinsichtlich der gewählten Zahlen (60 Tage, 75 Dienstnehmer).

In der NÖ Arbeitsgruppe hat man sich abweichend zum ASchG auf eine Mindesteinsatzzeit von 60 Minuten jährlich pro Dienstnehmer geeinigt, da es in

Niederösterreich wenig Betriebe gibt, die dauernd mehr als 50 Dienstnehmer pro Arbeitsstätte beschäftigen. Daher bietet sich eine einheitliche Regelung eher an als die im ASchG vorgesehene Staffelung der Mindesteinsatzzeit.

Eine entsprechende Ergänzung wurde zu dieser Bestimmung im Motivenbericht vorgenommen.

Zu § 92b Abs.7:

Der zweite Satz erscheint nicht entbehrlich, da es bei der Ermittlung der Dienstnehmerzahl darauf ankommt, wieviele Dienstnehmer regelmäßig in der Arbeitsstätte beschäftigt werden (vgl. auch Novelle zur OÖ LAO).

Saison- und Kampagnebetriebe sind Arbeitsstätten mit wechselnder Dienstnehmerzahl. Die vom ASchG abweichende Regelung war deswegen erforderlich, weil in Saison- und/oder Kampagnebetrieben fast ausschließlich ausländische Erntehelfer tätig sind, denen eine Beschäftigungsbewilligung auf die Dauer von mindestens sechs Wochen erteilt wurde. Eine Beschränkung auf 30 Tage wäre daher zu kurz (vgl. dazu die ergänzenden Ausführungen im Motivenbericht).

§ 93a Abs.10 LAG 1984 ermächtigt die Ausführungsgesetzgebung, unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der bestehenden Gefahren vorzusehen, dass in Arbeitsstätten bis 50 Dienstnehmer die Dienstgeber selbst zur Gänze die Aufgaben oder selbst einen Teil der Aufgaben als Sicherheitsfachkräfte wahrnehmen können, wenn sie die erforderlichen Fachkenntnisse gemäß § 93 Abs.2 nachweisen. In § 92b Abs.10 NÖ LAO 1973 werden jedoch keine Angaben hinsichtlich der Art der Tätigkeit und der bestehenden Gefahren gemacht. Um den Dienstgebern diese Möglichkeit zu eröffnen, müssen daher im Abs.10 konkrete Angaben darüber gemacht werden.

In der gleichlautenden Bestimmung des § 78b ASchG werden weder Art der Tätigkeiten noch bestehende Gefahren angeführt.

Es kommt bei Anwendung dieser Bestimmung vielmehr auf das Vorliegen der entsprechenden Fachkenntnisse bzw. der entsprechenden Ausbildung an. Überdies handelt es sich bei der Grundsatzbestimmung um eine Kannbestimmung.

Die Bestimmung des § 92b Abs.11 sollte sprachlich verdeutlicht werden.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.113 (nunmehr Z.121, § 92d Abs.5 bis 8):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Hinsichtlich Abs.5 und 6 fällt auf, dass sie § 92b Abs.5 und 6 entsprechen. Der Verweis in § 92d Abs.7 könnte daher erweitert werden, um Verdoppelungen zu vermeiden. Hinsichtlich § 92d Abs.8 sollte überlegt werden, diese Bestimmung in § 92c einzubauen.

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen, da bereits in der geltenden Fassung sowohl in § 92b als auch in § 92d gleichlautende Bestimmungen enthalten sind und diese Bestimmungen nunmehr durch die Novelle eine Änderung erfahren.

Zu Z.114 (nunmehr Z.122, § 92h Abs.4):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In § 92h Abs.4 ist das Zitat „§ 92g Abs.3“ durch das Zitat „§ 92e Abs.3“ zu ersetzen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Beim Verweis auf § 92b Abs.3 (neu) dürfte es sich um ein Redaktionsversehen handeln. Es wird angeregt, weitere Bestimmungen für anwendbar zu erklären, weil andernfalls (z.B. ohne Vorlage der notwendigen Unterlagen) eine ordnungsgemäße Betreuung durch Präventionszentren nur erschwert erfolgen kann (vgl. § 78a ASchG).

Die Anregung wurde soweit erforderlich entsprochen.

Zu Z.117 (nunmehr Z.125, § 102 Abs.1):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Das Wort „ersetzt“ sollte an das Satzende gestellt werden.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.120 (nunmehr Z.128, §§ 103 bis 104):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

Die §§ 103 bis 104 samt Überschrift lauten:

Im § 103c Abs.2 Z.1 und 2 sollte jeweils der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt werden und in Z.2 und 3 sollte das erste Wort groß geschrieben werden.

In § 104 ist das Zitat „§ 232“ durch das Zitat „23I“ zu ersetzen.

Zu § 104a:

Entsprechend der Änderungsanordnung Z.10 müsste folgende Änderungsanordnung eingefügt werden:

Vor § 104a wird folgende Überschrift eingefügt: „Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion“.

Den Anregungen wurde entsprochen.

Zu § 103f Abs.3:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

In dieser Bestimmung ist von „Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes“ die Rede. Da aber der Europäische Wirtschaftsraum keine internationale Organisation ist und somit keine Mitglieder hat, wäre richtigerweise etwa von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu sprechen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst:

Im vorgesehenen § 103f Abs.3 ist von „Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes“ die Rede. Da aber der Europäische Wirtschaftsraum keine internationale Organisation ist und somit keine Mitglieder hat, wäre richtigerweise etwa von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu sprechen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 104:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Das Zitat „§ 232“ ist nicht korrekt. Es müsste „§ 231“ lauten.

Dieser Anregung wurde bereits entsprochen.

Zu Z.122 (nunmehr Z.131, § 105a Abs.2):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Hinsichtlich der Anpassung des statischen Verweises in § 105a Abs.5 (neu) sollte eine eigene Änderungsanordnung nach der Änderungsanordnung Z.123 formuliert werden.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.123 (nunmehr Z.132, § 105a Abs.4):

Abteilung landwirtschaftliche Bildung und Weinwirtschaft:

Die Bestimmung des § 105a Abs.4 (Arbeiten mit Motorkettensägen) wird begrüßt, da hier - auch im Rahmen der schulischen Ausbildung - eine Rechtsunsicherheit gegeben ist.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In der Änderungsanordnung sollte das Zitat „Abs.4 (neu) lautet:“ durch das Zitat „§ 105a Abs.4 (neu) lautet:“ ersetzt werden.

Die Bestimmung des § 105a Abs.4 ist sprachlich zu überarbeiten. Da die Erläuterungen darüber keine Ausführungen enthalten, kann nicht ausgesagt werden, ob es sich um eine technische Vorschrift handelt bzw. um eine gemeinschaftsrechtliche Vorschrift umgesetzt wird.

Den Anregungen wurde entsprochen. Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil zur Nichtanwendbarkeit der Informationsrichtlinie wird verwiesen.

Zu Z.124 (nunmehr Z.134, § 120):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In der Änderungsanordnung wäre der Wort „des“ durch das Wort „vor“ zu ersetzen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.126 (nunmehr Z.136, § 120 Abs.2):

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Dieser neu eingeführte Absatz ist zwar derzeit über die Bestimmungen des Grundsatzgesetzes hinausführend, aber durchaus zu begrüßen. Bei den Sozialpartnerverhandlungen für die kommende LAG-Novelle wurde dieses Thema angesprochen und eine Normierung im LAG angeregt.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt:

Im angeführten Satz soll nicht von „sonstigen“ Behörden gesprochen werden, da weder die Interessensvertretungen noch die Träger der Unfallversicherung Behörden darstellen.

Dieser Anregung wurde entsprochen.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Z.126 (nunmehr Z.136, § 120 Abs.2):

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

Im § 120 Abs.2 werden folgende Sätze angefügt:

Hinsichtlich des letzten Satzes stellt sich die Frage seiner Notwendigkeit.

Der Anordnung wurde entsprochen.

Zur Frage der Notwendigkeit des letzten Satzes in § 120 Abs.2 wird auf die obigen Ausführungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit verwiesen.

Zu Z.128 (nunmehr Z.138, § 195a):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In der Änderungsanordnung sollte nach dem Wort „nach“ das Wort „dem“ eingefügt werden.

Der Anordnung wurde entsprochen.

Zu Z.138, § 195b:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Diese Bestimmung wird sehr begrüßt, sollte allerdings durch die ausdrückliche Anführung von Maßnahmen zur Erleichterung des Wiedereinstiegs nach Karenzzeiten ergänzt werden.

Dieser Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.131, Z.132, Z.137 und Z.138 (nunmehr Z.141, Z.142, Z.147 und Z.148):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Z.131:

In der Änderungsanordnung haben nach dem Zitat „§ 134 Abs.1a“ der Beistrich und beim Zitat „Schilling 5000,-“ der Beistrich und der Bindestrich zu entfallen.

Zu Z.132 und Z.137:

Bei den Euro-Beträgen fehlt jeweils nach der Zahl ein Beistrich und ein Strichpunkt.

Zu Z.138:

Entweder ist beim Betrag „S 5000,-“ der Beistrich und der Bindestrich zu streichen oder beim Euro-Betrag der Beistrich und der Bindestrich anzufügen.

Den Anregungen wurde insofern entsprochen, als eine einheitliche Zeichensetzung erfolgte.

Zu Z.133 (nunmehr Z.143, § 234 Abs.2 lit.d):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Das Zitat „92h Abs.7 und 9“ ist durch das Zitat „92h Abs.4 und 5“ zu ersetzen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.136 (nunmehr Z.146, § 234 Abs.2 lit.o):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Das Zitat „81 Abs.4 Z.3 und 7“ ist falsch und ist daher zu korrigieren.

Nach neuerlicher Überprüfung wird das Zitat für richtig befunden.

Zu Z.148 (§ 240):

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich:

Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird aus dem Blickwinkel der Gleichbehandlung von Frau und Mann auf die einschlägige EuGH-Judikatur und Beweislast-Richtlinie verwiesen:

Schadenersatzregelungen haben im Falle der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes „angemessen“ zu sein, um u.a. eine „abschreckende“ und somit vorbeugende Wirkung zu enthalten (vgl. EuGH Rs C 180/95 vom 22. 7. 1995).

Die Schadenersatzbestimmung des § 240a NÖ LAO - betragsmäßige Beschränkung und Aufteilung des Schadenersatzes nach Köpfen - steht keine hinreichend wirksame Maßnahme zur Erreichung des Zieles der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. 2. 1976 dar und widerspricht somit EU-Recht.

Ebenso ist die Umsetzung der Richtlinie 97/80/EG des Rates vom 15. 12. 1997 über die Beweislast bei Diskriminierung des Geschlechts noch nicht erfolgt.

Im geltenden NÖ Gleichbehandlungsgesetz sind gleichlautende Bestimmungen wie im § 240a NÖ LAO enthalten. Derzeit wird eine Novelle des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes im Verfassungsausschuss beraten und soll noch vor dem Sommer vom NÖ Landtag beschlossen werden. Beide

angeführten Richtlinien finden darin entsprechende Berücksichtigung. Es ist daher beab-

sichtigt, nach Kundmachung der Novelle des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes die darin enthaltenen Grundzüge in die nächste Novelle der NÖ Landarbeitsordnung, die aufgrund der Einführung des Kindergeldes in nächster Zeit erforderlich wird, einzuarbeiten.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Es erscheint bedenklich, diese Schadenersatzregelung hinsichtlich der Euro-Umrechnung ebenso zu behandeln wie Verwaltungsstrafbestimmungen. Zu dem bilden die S 5.000,- die ohnehin tief angesetzte Mindestgrenze des Ersatzanspruches. Diesen Betrag durch die Euro-Umrechnung auch nur um weniges zu kürzen, erscheint nicht sachgerecht, da die Abgeltung immateriellen Schadens in der österreichischen Gesetzgebung ohnehin die Ausnahme bildet und daher nicht nachträglich entwertet werden sollte. Die Judikatur stellt einhellig fest, dass dieser Schadenersatz bereits für einmalige, in der Intensität geringe sexuelle Belästigungen zu leisten ist. Der EuGH (Urteil vom 23. 4. 1997, Rs C 180/95, Draehmpaehl) hat ausgesprochen, dass eine Sanktion zur Gewährung eines tatsächlichen und wirksamen Rechtsschutzes gegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes geeignet sein muss, eine wirklich abschreckende Wirkung zu haben, um im angemessenen Verhältnis zum erlittenen Schaden zu stehen.

Vor diesem Hintergrund wäre es sehr zu begrüßen, wenn die Schadenersatzansprüche in der genannten Bestimmung im Zuge der Euro-Umstellung nicht nach unten angepasst würden, sondern entsprechend ihrem besonderen rechtlichen Charakter und als bewusst festgesetzte Mindestgrenze seine Umrechnung nach oben erfahren würden.

Zugleich darf angeregt werden, die §§ 240 und 240a ausdrücklich geschlechtsneutral, d.h. unter Anführung der jeweils männlichen und weiblichen Bezeichnung, zu formulieren. Dies scheint deshalb wünschenswert, weil erfahrungsgemäß weit mehr weibliche als männliche Beschäftigte von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, insbesondere von sexueller

Belästigung, betroffen sind. Zu dem ist aufgrund der Systematik der NÖ
Landarbeitsordnung, nach welcher in einigen Ab-

schnitten (besonders in den §§ 23a ff) teilweise nur männliche Dienstnehmer Normadressaten sind und inhaltlich parallele Bestimmungen für weibliche Dienstnehmer erst in den §§ 103 ff folgend, nicht immer auf den ersten Blick ersichtlich, ob mit der Bezeichnung „Dienstnehmer“ wirklich beide Geschlechter gemeint sind, zumal derzeit eine diesbezügliche Klarstellung erst in § 240 Abs.5 erfolgt.

In diesem Zusammenhang darf angeregt werden, § 240 Abs.5, in den ersten Abschnitt (Allgemeines) zu übernehmen, da sich diese Bestimmung auf sämtliche personenbezogene Bezeichnungen im Gesetz bezieht.

Zu den Ausführungen über die Schadenersatzregelung wird auf die obigen Anmerkungen zum Einwand der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten verwiesen.

Die Umrechnung von S 5.000,- auf € 360,- erfolgte analog zum Arbeitsrechtlichen Euro-Anpassungsgesetz, das sich gleichzeitig mit dieser Novelle in Begutachtung befand. Eine Erhöhung nach oben widerspreche den zwingenden Vorgaben bei der Euro-Umstellung.

Den sonstigen Anregungen wird nicht entsprochen, da eine besondere Anführung der jeweils männlichen und weiblichen Bezeichnung im Hinblick auf den Wortlaut der Überschrift „Gleichbehandlung von männlichen und weiblichen Dienstnehmern“ entbehrlich erscheint.

Desweiteren passt Abs.5 systematisch in das Kapitel Gleichbehandlung von weiblichen und männlichen Dienstnehmern, weshalb der Anregung nicht entsprochen wurde.

Zu Z.140 bis 143 (nunmehr Z.150 bis 153):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Aufgrund der fehlenden Erläuterungen kann nicht überprüft werden, inwiefern diese Richtlinien wirklich umgesetzt werden.

Die Aufnahme der Richtlinien in die NÖ LAO ist im Hinblick auf die Bestimmung des § 239 Abs.1 NÖ LAO unbedingt erforderlich, da diese als Grundlage für die zu erlassenden Verordnungen der NÖ Landesregierung auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes dienen.

Zu Z.142 (nunmehr Z.152, § 248 Z.33):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Wortfolge „samt Satzzeichen“ kann entfallen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.143 (nunmehr Z.153):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Bei der Ziffernummerierung hat jeweils der Buchstabe „Z.“ zu entfallen.

Am Ende der Z.32 sollte die Seitenangabe „S. 47, 48;“ durch „S. 47“ ersetzt werden.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.144 (nunmehr Z.154, § 248):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es sollten folgende Änderungsanordnungen verwendet werden:

144. Nach dem § 248 wird die Abschnittüberschrift „18. Anzuwendende Regeln der Technik“ eingefügt.

145. Nach der Abschnittüberschrift „18. Anzuwendende Regeln der Technik“ wird § 249 samt Überschrift eingefügt:

„Geltende Technische Normen

249

...“

Es fehlt eine Gleichwertigkeitsklausel beispielsweise analog zu § 199 Abs.2 NÖ BTV 1997, LGBl. 8200/7.

Der Anregung wurde entsprochen.

Sozialversicherungsanstalt der Bauern:

Zu § 249:

ÖNORM E 2701: 1985 „ ... Anschlussleistung ...“ anstatt „Anschlussleitung“

ÖVE-E 15/1985 „ ... in landwirtschaftlichen Anwesen“ - ausschreiben

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.145 (nunmehr Z.156, Anlage B):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Leerzeile zwischen den Worten „Übergangsbestimmungen“ und „Zur“ sollte gestrichen werden.

In Abs.1 sollten vor den Paragraphenzitaten die Worte „der“ bzw. „den“ entfallen.

Den Anregungen wurde entsprochen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Es wird auf folgenden Umstand aufmerksam gemacht:

Das rückwirkende Inkrafttreten der Bestimmungen über die Elternkarenz ist problematisch, da DienstnehmerInnen auf diese Weise der späteren Meldefristen verlustig gehen können. Insbesondere ist dabei an jene DienstnehmerInnen zu denken, deren Kinder bereits geboren wurden. Sie erlangen erst zu einem Zeitpunkt von der neuen Regelung (wie flexible Fristen, aufgeschobene Karenz, Teilungsmöglichkeiten) Kenntnis, nach dem die (erste) Meldefrist schon längst abgelaufen ist. Die Eltern mussten daher ihre Planung (für die nächsten zwei Jahre!) schon treffen, und konnten dies nur nach dem alten Recht tun.

In Anbetracht dessen, dass die Begutachtung nun gegen Ende März erfolgt und daher bis zur Verlautbarung der Novelle noch einige Zeit verstreichen wird, wären Übergangsbestimmungen ratsam, z.B. in Form eines eigenen Meldezeitpunktes, um auch noch die Regelung nach dem neuen in Anspruch nehmen zu können.

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen, da die Inkrafttretensbestimmungen grundsatzgemäß ausgeführt wurden.

Zu Artikel II**Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Art.II ist anstatt in Absätze in Ziffern zu gliedern.

Zu Abs.2:

Dieser sollte lauten:

2. Art.I Z.15 tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Abs.3 und 4 sind wie folgt zu adaptieren:

3. Im Art.I Z.131 tritt bis 31. Dezember 2001 an die Stelle des Betrages „€ 360,-“ der Betrag „S 5.000,-“.

4. Im Art.I Z.132 tritt bis 31. Dezember 2001 an die Stelle des Betrages „€ 150,-“ der Betrag „S 2.000,-“ und anstelle des Betrages „€ 1.100,-“ der Betrag „S 15.000,-“.

5. Im Art.I Z.137 tritt bis 31. Dezember 2001 an die Stelle des Betrages „€ 150,-“ der Betrag „S 2.000,-“ und anstelle des Betrages „€ 2.200,-“ der Betrag „S 30.000,-“.

6. Im Art.I Z.138 tritt bis 31. Dezember 2001 an die Stelle des Betrages „€ 360,-“ der Betrag „S 5.000,-“.

Diesen Anregungen wurde entsprochen. Jedoch haben sich durch das Einfügen neuer Ziffern entsprechende Änderungen ergeben.

Zu den Erläuterungen

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zu „Allgemeiner Teil 5.“ Finanzielle Auswirkungen:

Missverständlich ist im drittletzten Absatz die Verbindung der Präventionszentrenbetreuung mit der seit 1. Jänner 2001 wirksamen Evaluierungspflicht für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Beschäftigten. Es handelt sich hierbei um völlig unterschiedliche Arbeitgeberpflichten, die Präventionszentren dürfen ausschließlich sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung durchführen (§ 92h).

Zu „Allgemeiner Teil 6.“ Inhaltliche Regelungen/ASchG-Verordnungen:

Die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997, wurde mit BGBl. II Nr. 412/1999 bereits novelliert. Die KJBG-VO ist keine Durchführungsverordnung zum ASchG, sondern zum Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG, BGBl. Nr. 599 i.d.F. BGBl. I Nr. 83/2000.

Den Anregungen konnte insofern nicht entsprochen werden, als durch die Straffung und Umarbeitung des Motivenberichtes die entsprechenden Textstellen entfallen sind.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Erläuterungen bestehen zum größten Teil aus einer Abschrift folgender Schriftstücke:

- Erläuterungen zur LAG-Novelle, BGBl. I Nr. 40/2000
- Erläuterungen zur NÖ LAO-Novelle, BGBl. 9020-18
- Sitzungsprotokoll einer Arbeitsgruppe

Da aus den Erläuterungen nicht ersichtlich ist, welche Richtlinien in welchem Umfang umgesetzt werden, ob es sich um eine zwingende Umsetzung handelt, warum bestimmte Gegenstände normiert werden, ob es sich um eine technische Vorschrift handelt etc., bedürfen sie einer grundlegenden Überarbeitung. Hierbei wird auf 4.2.1 und 4.4 NÖ Legistische Richtlinien 1987 verwiesen.

Insbesondere sollte der Text gestrafft werden (Ausführungen über z.B. geeignete schwingungsmindernde Handschuhe von 1 1/2 bis 2 Seiten erscheinen überzogen). Die Abfassung der Erläuterungen in der „Ich - bzw. Wir-Form“ (z.B. Seite 85) hat zu unterbleiben.

Bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird darauf hingewiesen, dass die Tatsache, dass ein Mitarbeiter das Pensionseintrittsalter erreicht haben wird und eine Neubesetzung des Dienstpostens notwendig erscheint, irrelevant ist.

Die Erläuterungen wurden unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwendungen neu überarbeitet, gekürzt und ergänzt und ergeben somit den vorliegenden Motivenbericht.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt:

Da die erläuternden Bemerkungen zur Novelle für die Information der Rechtsunterworfenen und zur Unterstützung der Vollziehung dienen sollen, wird angeregt, die im Folgenden angeführten Anpassungen hinsichtlich der Erläuternden Bemerkungen (EB) zu berücksichtigen.

Zu Seite 10 der EB (nunmehr Seite 1):

Mit der ASchG-Novelle, BGBl. I 12/1999, wurde nicht festgelegt, dass die Träger der Unfallversicherung die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in „kleinen“ Arbeitsstätten kostenlos zu erbringen haben. Das ASchG trifft keine Kostenregelung, diese ist vielmehr im Bereich des pflichtgemäßen Ermessens der Sozial-

versicherungsträger angesiedelt. Das Wort „kostenlos“ sollte daher entfallen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu den EB zu § 78n Abs.2:

In den EB heißt es: „Sie (biologische Arbeitsstoffe) werden nach Art.II lit.d der Richtlinie 90/679 in vier Risikogruppen je nach Gesundheitsschädigung und danach (...) (eingeteilt (...)).“

Nach Art.II lit.d der RL und nach § 78n Abs.2 NÖ LAO erfolgt die Einteilung (nur) nach den von ihnen ausgehenden Infektionsrisiken, und nicht insgesamt nach der potentiellen Gesundheitsschädigung.

In den EB heißt es anschließend: „Im Anhang 3 der Richtlinie werden biologische Arbeitsstoffe in vier Risikogruppen eingeteilt (z.B. Salmonellen, Risikogruppe 2 Pilze - zwischen 2 und 3, Viren - Hepatitis oder Tollwut 3).“

Diese Formulierung wäre dahingehend zu präzisieren, dass es heißen soll: „z.B. Salmonellen ausgenommen Salmonella typhi,“ und „Hepatitis“ (Schreibweise!).

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen, da durch die Straffung des Motivenberichtes die Ausführungen zu § 78n aus dem Motivenbericht der letzten Novelle zur NÖ LAO gestrichen wurden und lediglich auf die in dieser Novelle erfolgte Ergänzung des § 78n Abs. 1 Bezug genommen wurde.

Zu den EB zu § 92 Abs.5:

Soweit in dieser Passage von einer Gesundheitsüberwachung bei Lärmeinwirkung die Rede ist, bezieht sie sich auf die Anfügung in Abs.2 des § 92 (gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkung). Der diesbezügliche Satz „Eine gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkung im Sinne des Abs.4 liegt daher jedenfalls vor, wenn eine Belastung

von 85 dB(A) vorliegt.“ sollte besser lauten wie folgt:

„Eine gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkung im Sinne des Abs.2 liegt daher jedenfalls vor, wenn eine Exposition von 85 dB(A) gegen ist.“

Der Anregung wurde nicht entsprochen, da infolge der Straffung des Motivenberichtes auch hier die Ausführungen aus dem Motivenbericht zur letzten Novelle NÖ LAO entfallen sind und in diesem Motivenbericht lediglich auf die in § 92 Abs.5 erfolgte Einfügung Bezug genommen wurde.

Zu den EB zu § 92 Abs.2 Z.7:

Am Ende der gegenständlichen EB folgt nach den Tabellen die Aussage: „In der LFW findet nur ein punktueller, zeitlich eng begrenzter Einsatz von Gefahrstoffen statt.“ Diese Aussage ist am gegebenen Ort - nämlich zu Erklärung der biologischen Arbeitsstoffe - unpassend und unzutreffend. Sie wäre an dieser Stelle ersatzlos zu streichen. Sie könnte an einer Stelle, die die chemischen Arbeitsstoffe betrifft, wiedergegeben werden, jedoch würde das Unterbleiben dieses Satzes keine nachteiligen Wirkungen auf die EB bewirken.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu den EB zu § 92b:

In den EB, insbesondere zu § 92b Abs.4, wird mehrmals von einer „gemeinsamen Besichtigung“ zum Beispiel der Arbeitsstätte gesprochen. Es wäre exakter, wie im Gesetz auf eine „gemeinsame Begehung“ abzustellen, um allfällige inhaltliche Fehldeutungen auszuschließen.

Der Anregung wird nicht entsprochen, da auch zu dieser Bestimmung durch die Straffung des Motivenberichtes die Ausführungen aus dem Motivenbericht zur letzten Novelle zur NÖ LAO entfallen sind.

Letztlich wird angeregt, an jenen Stellen, an denen in der Gegenüberstellung der Rechtstexte beim neuen Text ein inhaltlich oder rechtstechnisch nicht begründeter neuer Absatz neu erscheint (z.B. im §§ 92 Abs.5 oder 120 Abs.2), die Kundmachung der Novelle so zu gestalten, dass kein neuer Absatz auftritt.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zur Textgegenüberstellung

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu dieser wird angemerkt, dass des öfteren nicht nur die Änderungen unterstrichen sind, sondern auch nicht geänderte Textbestandteile. Daher ist auch die Textgegenüberstellung zu überarbeiten.

Seitens der Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde zwischenzeitlich mitgeteilt, dass dem Sitzungsakt keine Textgegenüberstellung angeschlossen werden muss.